



# Westfalen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westfalen AG („Westfalen“) zur Versorgung von Gewerbekunden mit Strom/Erdgas (Stand: September 2018)

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Versorgungsverträge, auf deren Basis Westfalen Energie im deutschen Netzgebiet liefert:
  - Strom im Standardlastprofil (SLP), welcher nicht zur Wärmeerzeugung geliefert wird,
  - Strom mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) an die im jeweiligen Vertrag benannten Entnahmestellen zum Letztverbrauch durch den Kunden,
  - Erdgas im Standardlastprofil (SLP).
- 1.2. Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber Westfalen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung), bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Energieversorgung im Standardlastprofil  
Der Versorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde Westfalen ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular übermittelt und Westfalen den Versorgungsvertrag unter Angabe des Lieferbeginns ausdrücklich bestätigt hat, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch Westfalen.
- 2.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM  
Der Vertrag kommt zustande, wenn Westfalen den Versorgungsvertrag unter Angabe des Lieferbeginns ausdrücklich bestätigt hat, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch Westfalen.
- 2.3. Der Lieferbeginn ist davon abhängig, dass keine Lieferhindernisse bestehen, die Datenklärung erfolgt ist und der Versorgungsertrag mit dem bisherigen Lieferanten rechtzeitig gekündigt werden kann. Sollte die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Lieferanten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, kommt der Versorgungsvertrag nicht zustande.
- 2.4. Westfalen behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.
- 2.5. Das Angebot von Westfalen ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Versorgungsvertrag. Änderungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.

### 3. Bonitätsprüfung

- 3.1. Westfalen behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung von Westfalen.
- 3.2. Westfalen ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Prüfung auf eine ungenügende Bonität des Kunden schließen lässt.

### 4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Energieversorgung im Standardlastprofil
  - 4.1.1. Der Versorgungsvertrag hat eine gem. Versorgungsvertrag festgelegte Laufzeit ab Lieferbeginn und endet jeweils zum Monatsende (Erstlaufzeit). Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
  - 4.1.2. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden. Bis dahin empfangene Leistungen sind vom Kunden zu bezahlen.
  - 4.1.3. Der Vertrag kann von Westfalen außerordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Dies gilt ab einem Zahlungsrückstand von einem Monatsabschlag oder wenn fällige Abschläge nicht vollständig gezahlt werden und die Forderungen hieraus einem Monatsabschlag entsprechen.
  - 4.1.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 4.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM  
Der Versorgungsvertrag hat eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten ab Lieferbeginn. Sofern der Versorgungsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, endet der Vertrag zum angegebenen Termin, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 4.3. Außerordentliche Kündigung  
Die Rechte der außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

### 5. Preise

#### 5.1. Energieversorgung im Standardlastprofil

- 5.1.1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den im Versorgungsvertrag vereinbarten Preisen. Kommt es zu Abweichungen vom angegebenen Jahresverbrauch können sich Grund- und Arbeitspreis – entsprechend der Preisstafel – ändern.  
Den Preisen liegen die Angaben des Kunden, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszwecken, zugrunde. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten; Minderkosten erstattet Westfalen. Grundlage hierfür ist die Preisstafel, die Vertragsbestandteil ist.
- 5.1.2. Preisbestandteile Erdgas  
Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die Gaspreise enthalten die Energiesteuer, die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten sowie die Gasbeschaffungs- und Vertriebskosten. Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
- 5.1.3. Preisbestandteile Strom  
Sämtliche Preise sind Nettopreise. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, enthalten die Strompreise die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage, die Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung. Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und

Strom-NEV-Umlage werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und für das Folgejahr auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

#### 5.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM

- 5.2.1. Dem Arbeitspreis liegen die Angaben des Kunden, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszwecken zugrunde. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten.
- 5.2.2. Der Preis für die Stromversorgung setzt sich aus den im Versorgungsvertrag vereinbarten Konditionen je Zählpunkt zusammen.
- 5.2.3. Der Preis für die Energielieferung versteht sich zuzüglich der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung und Abrechnung) sowie Konzessionsabgaben und sonstige den Vertragsgegenstand betreffenden mittelbaren bzw. unmittelbaren Abgaben oder gesetzlich auferlegten Belastungen. Diese Preisbestandteile werden in unveränderter Höhe an den Kunden weitergereicht.  
KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Strom-NEV-Umlage werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und für das Folgejahr auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Über Änderungen der Umlagen wird der Kunde per Brief bzw. per E-Mail informiert. Bei Änderungen oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlich veranlassenen Umlagen (etwa aufgrund von EEG oder KWK) oder anderen hoheitlich veranlassenen Belastungen der Belieferung des Kunden, ist Westfalen berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung anzupassen und an den Kunden entsprechend weiterzugeben. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist Westfalen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.

### 6. Preisgarantie Energieversorgung im Standardlastprofil

#### 6.1. Erdgas

Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für die Erstlaufzeit entsprechend Ziffer 4.1.1. ab dem Start der Belieferung. Preisanpassungen durch Westfalen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preisanpassungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Energiesteuer sowie der Einführung neuer Steuer und/oder Abgaben. Dies gilt auch für weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien, die jeweils für die im Auftragsformular definierte Laufzeit gültig sind.

#### 6.2. Strom

Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für die Erstlaufzeit entsprechend Ziffer 4.1.1 ab dem Start der Belieferung. Preisanpassungen durch Westfalen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preisanpassungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Stromsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Strom-NEV-Umlage, der Offshore-Umlage, der Abschalt-Umlage sowie der Einführung neuer Steuern und/oder Umlagen. Dies gilt auch für weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien, die jeweils für die im Auftragsformular definierte Laufzeit gültig sind.

#### 6.3. Voraussetzungen für die Weitergabe von Änderungen von Kostenfaktoren

- 6.3.1. Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist Westfalen grundsätzlich befugt, Preisanpassungen aller in Ziffer 5.1.2 bzw. 5.1.3. aufgeführten Kosten vorzunehmen, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist. Preisanpassungen durch Westfalen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Westfalen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1.2. bzw. 5.1.3. maßgeblich sind. Westfalen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen. Insbesondere ist Westfalen verpflichtet, bei der Preisermittlung Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und somit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und Preisänderung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen durchzuführen.
- 6.3.2. Westfalen hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen stets nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere hat Westfalen sicherzustellen, dass in Bezug auf Kostensteigerungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisveränderung festgesetzt wird, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- 6.3.3. Änderungen der Preise werden erst nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung erfolgen muss. Der neue Preis ist unter Beachtung der in Absatz 6.1 bzw. 6.2 getroffenen Vorgaben erneut für die im Auftragsformular definierte Laufzeit gültig.
- 6.3.4. Nimmt Westfalen eine Preisanpassung vor, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Westfalen den Kunden schriftlich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Westfalen wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.1.1 bleibt unberührt.
- 6.3.5. Die Absätze 6.3.1 bis 6.3.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden.

6.3.6. Nimmt Westfalen nach Ablauf der im Auftragsformular definierten Laufzeit keine Preisanpassung vor, wird der Kunde hierüber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie schriftlich informiert. In dem Fall gilt die letzte geltende Preisgarantie für zwölf weitere Monate.

## **7. Wechsel des Lieferanten/Umzug**

7.1. Energieversorgung im Standardlastprofil  
Wechsel des Lieferanten

7.1.1. Den Wechsel des Lieferanten wird Westfalen schnellstmöglich unter Beachtung der geltenden Gesetze vornehmen.

7.1.2. Der Kunde erteilt durch seine Erklärung im Auftragsformular Westfalen die Vollmacht, den Vertrag mit seinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.

7.1.3. Sollte der Wechsel vom bisherigen Versorger aus Gründen scheitern, die Westfalen nicht zu vertreten hat, informiert Westfalen den Kunden unverzüglich. In diesem Fall hat Westfalen keine Versorgungsverpflichtung. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche gegen Westfalen zu.

7.2. Energieversorgung im Standardlastprofil  
Umzug

7.2.1. Der Kunde ist berechtigt, bei Umzug den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

7.2.2. Versäumt es der Kunde, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 7.2.1 zu kündigen, ist er weiterhin verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen inklusive zu leistender Zahlungen zu erfüllen.

7.3. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM  
Wechsel des Lieferanten

Westfalen organisiert für den Kunden die Abwicklung des Lieferantenwechsels. Der Kunde erteilt Westfalen hierzu eine Vollmacht für alle relevanten Vorgänge im Rahmen des Stromlieferantenwechsels. Darüber hinaus stellt der Kunde Westfalen, die ihm bekannten, für den Stromanbieterwechsel relevanten Daten und die in der letzten Lieferperiode maximal bezogene Leistung zur Verfügung. Dadurch ist Westfalen in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den Kunden zu organisieren. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich gem. § 20a EnWG.

## **8. Versorgung mit Energie (Erdgas/Strom)**

8.1. Energieversorgung im Standardlastprofil

8.1.1. Westfalen versorgt den Kunden mit Energie an der vom Kunden im Versorgungsvertrag angegebenen Lieferadresse.

8.1.2. Die Versorgung mit Energie beginnt zu dem vom Kunden angegebenen Termin. Ist die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Lieferanten noch nicht wirksam oder hat der Netzbetreiber die Netznutzung noch nicht bestätigt, verschiebt sich der Lieferbeginn. Verzögert sich der Lieferbeginn längstens um zwei Monate, bleibt die im Auftragsformular vereinbarte Preisgarantie bestehen. Für den Fall, dass sich der Lieferbeginn um mehr als drei Monate nach Auftragserteilung verzögert, hat Westfalen das Recht, den Auftrag abzulehnen.

8.1.3. Der Kunde verpflichtet sich, die von Westfalen bezogene Energie ausschließlich zur Eigenversorgung zu nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

8.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM

8.2.1. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange Westfalen an der vertragsgemäßen Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Westfalen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist.

8.2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist Westfalen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, der -spannung und der -frequenz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Westfalen beruht oder die Unterbrechung oder die Unregelmäßigkeiten von Westfalen zu vertreten sind. Westfalen ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Westfalen bekannt sind oder durch Westfalen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2.3. Westfalen ist weiter von einer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

8.2.4. Solange und soweit Westfalen von ihrer Lieferverpflichtung aufgrund vorstehender Absätze befreit ist, entfällt die entsprechende Zahlungspflicht des Kunden. In diesen Fällen kann der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

## **9. Ablesung/Messung**

9.1. Energieversorgung im Standardlastprofil

9.1.1. Die gelieferte Energiemenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Westfalen oder auf Verlangen von Westfalen oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden abgelesen, wobei der vom Messstellenbetreiber ermittelte Zählerstand der für die Abrechnung maßgebliche Zählerstand ist.

9.1.2. Nimmt der Kunde die Ablesung nicht vor, ist Westfalen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.

9.1.3. Der Kunde trägt die Kosten einer Zähleruntersuchung, wenn diese die volle Funktionsfähigkeit des Zählers bestätigt.

9.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM

9.2.1. Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels Messeinrichtung des zuständigen Messstellenbetreibers. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber

eingebaut, geändert, unterhalten und betrieben.

9.2.2. Der Kunde schafft auf eigene Kosten alle technischen und baulichen Voraussetzungen für die Fernauslesung von Zählern mit registrierender Leistungsmessung. Die Kosten für Installation und Betrieb trägt der Kunde. In jedem Fall wird der Kunde auf eigene Kosten sicherstellen, dass zum Lieferbeginn entsprechende Zähler installiert sind. Westfalen wird für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und zu erfassenden Messdaten dem Netzbetreiber und auf Verlangen von Westfalen auch Westfalen rechtzeitig, im marktüblichen Format und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

9.2.3. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von Westfalen erstattet oder nachträglich durch Westfalen dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.2.4. Westfalen übernimmt die Prüfung und Abrechnung der Netznutzungsrechnungen des jeweiligen Netzbetreibers. Unklarheiten in den Rechnungen klärt Westfalen mit dem Netzbetreiber und führt erforderliche Rechnungskorrekturen herbei.

9.2.5. Die Anschlussnutzung erfolgt über Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge, die der Kunde mit dem jeweiligen Netzbetreiber im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließt bzw. abgeschlossen hat. Der Kunde hat Änderungen der Anschluss- und Bedarfssituation Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Abrechnung/Zahlung**

10.1. Energieversorgung im Standardlastprofil

10.1.1. Die Abrechnung erfolgt erstmalig zwölf Monate nach Start der Belieferung und im Anschluss daran jeweils alle zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der Zählerstände der Abnahmestelle. Jede zusätzliche, auf Verlangen des Kunden durchgeführte Zwischenabrechnung wird dem Kunden mit 20,00 € netto in Rechnung gestellt.

10.1.2. Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge teilt Westfalen dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss mit; diese sind jeweils zum vereinbarten Stichtag (1. oder 15. des Monats) fällig.

10.1.3. Die Zahlungen sind vom Kunden per SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu leisten. Erteilt der Kunde Westfalen eine SEPA-Lastschrift, muss eine ausreichende Deckung auf seinem Konto vorhanden sein. Die Gebühren für etwaige Rücklastschriften trägt der Kunde. Ändert sich die Bankverbindung hat der Kunde Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

10.1.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Westfalen, wenn Westfalen erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Mahnkosten sind jeweils niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass wesentlich geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind oder wenn Westfalen wesentlich höhere Kosten nachweist.

10.2. Stromlieferung mittels registrierender Leistungsmessung RLM

10.2.1. Westfalen nimmt monatlich eine Ist-Daten basierte Verbrauchsabrechnung vor. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Sofern der Kunde Westfalen kein SEPA-B2B-Mandat erteilt, so ist er verpflichtet fällige Rechnungsbeträge unmittelbar nach Zugang der Rechnung auf ein Konto von Westfalen zu überweisen.

10.2.2. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass sachliche Fehler (insbesondere Rechenfehler) vorliegen.

10.2.3. Im Fall von Zahlungsverzug und nach erfolglosem Ablauf einer von Westfalen zur Abhilfe bestimmten Frist ist Westfalen berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

10.3. Gegen Ansprüche von Westfalen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **11. Haftung**

11.1. Schadensersatzansprüche aufgrund von Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung von Westfalen besteht in diesen Fällen nicht.

11.2. Westfalen wird den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Westfalen bekannt sind oder von Westfalen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von Westfalen, sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 11.4. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 11.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien, wobei die Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von Westfalen sind.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie die Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 12.2. Ändert sich der voraussichtliche Strombedarf strukturell, beispielsweise durch eine Änderung der Betriebs- oder Öffnungszeiten oder unvorhergesehene Ausfälle von z.B. Produktionsanlagen, wird der Kunde Westfalen darüber unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich informieren. Ferner wird der Kunde Westfalen regelmäßig über die beabsichtigte Planung der Inbetriebnahme/Eröffnung/Schließung von Filialen, sofern diese über die von diesem Vertrag erfassten Entnahmestellen versorgt werden sollen, mit einem Vorlauf von sechs (6) Wochen informieren. Informiert der Kunde Westfalen nicht über strukturelle Änderungen, behält sich Westfalen das Recht vor, daraus resultierende Mehrkosten dem Kunde in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- 12.3. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- 12.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Münster/Westfalen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.5. Steuerhinweis zu Erdgas  
Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStVO) erfolgt folgender Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten unter:  
[datenschutz.westfalen.com](http://datenschutz.westfalen.com)